

ABSCHRIFT

2401 031 /117

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 126/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ludwig R. [REDACTED],

An B. [REDACTED], S. [REDACTED] Kreis S. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -
gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 5. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter sieht nicht, daß Abhilfe auch gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen möglich ist. Deshalb weicht sein Urteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1972, 344 ab. Es beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung. Der Kläger hat keinen Sachverhalt vorgetragen, der die Voraussetzungen in BGH RZW 1975, 151; 153 für eine Anpassung des Vergleichs vom 27. Oktober 1961 erfüllt. Sonstige Gründe, die eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG rechtfertigen, haben sich nicht ergeben.

Mai

Henkel